

04.01.19

Wi - U

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzumlage und zu Anpassungen im Regulierungsrecht

A. Problem und Ziel

Das Netzentgeltmodernisierungsgesetz hat mit Wirkung zum 1. Januar 2019 die Refinanzierung der Offshore-Anbindungskosten von den Netzentgelten in eine neu gestaltete Offshore-Netzumlage nach § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes überführt. Die vorliegende Verordnung soll konkretisieren, wie diese Offshore-Netzkosten berechnet werden. Da die Offshore-Netzumlage künftig jährlich unter Abgleich von Plankosten der Folgejahre und tatsächlich eingetretenen Netzkosten der Vorjahre bemessen wird, bedarf es entsprechender Klarstellungen in der Stromnetzentgeltverordnung. Für die Kapitalkosten vollständig oder weitgehend fertiggestellter Anbindungsleitungen soll ergänzend eine Übergangsregelung vorgesehen werden, nach der diese Netzkosten im Grundsatz weiterhin nach den Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung ermittelt werden dürfen, soweit dies erforderlich ist, um ein Ergebnis zu erhalten, das mit dem bisherigen Regulierungsergebnis vergleichbar ist.

Außerdem hat sich gezeigt, dass einzelne Vorschriften zu Investitionsmaßnahmen in der Anreizregulierungsverordnung anpassungsbedürftig sind. Dies gilt für die pauschalierte Geltendmachung von Betriebskosten, soweit diese bis zur vollständigen Inbetriebnahme der Anlagen erfolgen kann, sowie für die zeitliche Dauer der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen durch die Bundesnetzagentur.

Schließlich sind einzelne redaktionelle Anpassungen, Klarstellungen und Folgeänderungen vorgesehen, die unter anderem aus dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende folgen.

B. Lösung

Zur Konkretisierung der Ermittlung der Netzkosten, die künftig in die Offshore-Netzumlage einfließen, werden in erster Linie die Stromnetzentgeltverordnung sowie ergänzend die Anreizregulierungsverordnung geändert. Die Anpassungen bei den Investitionsmaßnahmen erfolgen in der Anreizregulierungsverordnung. Die sonstigen Änderungen betreffen die Stromnetzentgeltverordnung, die Niederspannungsanschlussverordnung und die Stromgrundversorgungsverordnung.

Fristablauf: 15.02.19

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen keine solchen Kosten. Auch die Haushalte der Länder und Kommunen werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung hat im Ergebnis keine Auswirkungen auf die Höhe des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine erstmaligen Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ändert sich im Ergebnis nicht.

Bei der Bundesnetzagentur entsteht durch die Verordnung im Zeitraum bis zum Jahr 2023 ein zusätzlicher Personalkostenaufwand insgesamt in Höhe von maximal 135.408 Euro. Der Personalmehraufwand soll innerhalb des Einzelplans 09 kompensiert werden, soweit er nicht ohnehin über Gebühren gegenfinanziert wird.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

F. Weitere Kosten

Quantifizierbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Einzelne Änderungen in der Anreizregulierungsverordnung haben tendenziell eine für die Netznutzer kostenentlastende Wirkung.

04.01.19

Wi - U

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzumlage und zu Anpassungen im Regulierungsrecht

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 4. Januar 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzumlage und zu Anpassungen
im Regulierungsrecht

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzumlage und zu Anpassungen im Regulierungsrecht

Vom ...

Es verordnen

- auf Grund des § 17j Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 sowie des § 39 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), von denen § 17j Satz 1 durch Artikel 6 Nummer 7 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und
- auf Grund des § 18 Absatz 3, des § 21a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 6 und 8, des § 24 Satz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 4 und 6 sowie Satz 3 und 5 und des § 29 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), von denen zuletzt § 21a Absatz 6 Satz 2 Nummer 8 durch Artikel 1 Nummer 30 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist, § 24 Satz 1 Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503) geändert worden ist, § 24 Satz 2 Nummer 4 durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503) gefasst worden ist und § 24 Satz 5 durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe d des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503) geändert worden ist, die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2018 (BGBl. I S. 865) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe zu § 3a eingefügt:

„§ 3a Ermittlung der umlagefähigen Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 32a wird folgende Angabe zu § 32b eingefügt:

„§ 32b Übergangsregelung für Kapitalkosten der Offshore-Anbindungsleitungen“.
2. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Verordnung regelt zugleich die Ermittlung der Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen, die nach § 17f Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes umlagefähig sind.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Ermittlung der umlagefähigen Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen

(1) Die Ermittlung der nach § 17f Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes umlagefähigen Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen erfolgt nach den §§ 4 bis 10 mit den Maßgaben des Absatzes 2. Die Ermittlung hat getrennt von den sonstigen Netzkosten zu erfolgen, die nicht die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen betreffen.

(2) Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen, die nicht oder nicht vollständig in einer separaten Gewinn- und Verlustrechnung im Sinne des § 4 Absatz 2 erfasst sind, hat der Netzbetreiber in vergleichbarer Weise darzulegen und auf Verlangen der Bundesnetzagentur nachzuweisen. Bei der Ermittlung der Netzkosten nach Absatz 1 ist im jeweiligen Kalenderjahr der Eigenkapitalzinssatz zugrunde zu legen, der nach § 7 Absatz 6 und 7 für die jeweilige Regulierungsperiode für alle Netzbetreiber festgelegt worden ist.

(3) Die nach § 17f Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes für ein folgendes Kalenderjahr zu erwartenden Kosten sind durch die Übertragungsnetzbetreiber unter Anwendung der Grundsätze des Absatzes 1 nachvollziehbar zu prognostizieren.

(4) Die Ausgaben im Sinne des § 17f Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes folgen aus den nach Absatz 1 ermittelten Netzkosten des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.

(5) In die Einnahmen im Sinne des § 17f Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes fließen insbesondere die tatsächlichen Erlöse aufgrund der finanziellen Verrechnung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern nach § 17f Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie aus den vereinnahmten Aufschlägen auf die Netzentgelte für die Netzkosten nach § 17d Absatz 1 und den §§ 17a und 17b des Energiewirtschaftsgesetzes sowie für Kosten nach § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 des Energiewirtschaftsgesetzes und des Flächenentwicklungsplan nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes nach § 17f Absatz 5 Satz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ein.

(6) Der Übertragungsnetzbetreiber ermittelt bis zum 30. Juni eines jeden Jahres den Saldo zwischen den zulässigen Einnahmen nach Absatz 5 und den tatsächlichen Ausgaben nach Absatz 4. Sofern bilanzielle oder kalkulatorische Netzkosten für die Ermittlung der tatsächlichen Ausgaben nach Absatz 4 in dem Folgejahr noch nicht vorliegen, sind diese Netzkosten in dem Jahr abzugleichen, in dem die für die Ermittlung der tatsächlichen Netzkosten vorliegenden Daten zur Verfügung stehen. Der Saldo einschließlich der Kosten für eine Zwischenfinanzierung wird gemäß § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes im Folgejahr oder im Falle des Satzes 2 in einem der Folgejahre über den Belastungsausgleich ausgeglichen.“

4. In § 19 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene“ die Wörter „oberhalb der Niederspannung“ eingefügt.
5. § 30 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Regulierungsbehörde kann für die Prüfung der jährlichen Betriebskosten von Offshore-Anbindungsleitungen, die von den Übertragungsnetzbetreibern geltend gemacht werden, einen Schwellenwert festlegen, bis zu dessen Erreichen kein Kos-

tennachweis erforderlich ist. Wird ein Schwellenwert festgelegt, soll er sich an der Höhe erfahrungsgemäß mindestens zu erwartender Betriebskosten orientieren. Der Schwellenwert kann unter Berücksichtigung des Satzes 2 unternehmensindividuell unterschiedlich hoch sein.“

6. Dem § 32 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Auf eine Änderung der kalkulatorischen Abschreibungsdauer infolge der Anlage 1 dieser Verordnung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung nach Artikel 5] geltenden Fassung ist § 6 Absatz 6 Satz 3 bis 6 anzuwenden.

(9) Für am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung nach Artikel 5] bestehende Vereinbarungen nach § 19 Absatz 3, die für Betriebsmittel in Niederspannung abgeschlossen wurden, wird bis zum 31. Dezember 2019 die bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung nach Artikel 5] geltende Regelung angewendet.“

7. Nach § 32a wird folgender § 32b eingefügt:

„§ 32b

Übergangsregelung für Kapitalkosten der Offshore-Anbindungsleitungen

Abweichend von § 3a Absatz 1 werden, soweit § 34 Absatz 13 und 14 der Anreizregulierungsverordnung dies regelt, auf die Ermittlung des Kapitalkostenanteils der Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen ergänzend die Vorschriften der Anreizregulierungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung angewendet, sofern

1. die Offshore-Anbindungsleitungen bis zum 31. Dezember 2019 fertiggestellt und in Betrieb genommen worden sind und

2. ein betroffener Übertragungsnetzbetreiber bis zum 30. April 2019 einheitlich auch für die mit ihm konzernrechtlich verbundenen Unternehmen, die Offshore-Anbindungsleitungen nach Nummer 1 betreiben, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Bundesnetzagentur erklärt, dass er für alle betroffenen Offshore-Anbindungsleitungen diese Übergangsregelung in Anspruch nehmen möchte.“

8. Anlage 1 Ziffer III Nummer 1.4 wird durch folgende Nummern 1.4 und 1.5 ersetzt:

„1.4 Anlagen zur Offshore-Netzanbindung	20
1.5 Sonstiges	20-30“.

Artikel 2

Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juni 2018 (BGBl. I S. 865) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6a“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „8“ die Angabe „ 13“ eingefügt.
3. In § 10a Absatz 7 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „im Basisjahr“ durch die Wörter „für die jeweilige Regulierungsperiode“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 wird die Angabe „§ 6 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 4“ ersetzt.
5. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 Nummer 5 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen sind jeweils bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode zu befristen, in der ein Antrag gestellt worden ist. Wird ein Antrag erst nach dem Basisjahr, welches nach § 6 Absatz 1 Satz 4 für die folgende Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist, für die folgende Regulierungsperiode gestellt, ist die Genehmigung bis zum Ende dieser folgenden Regulierungsperiode zu befristen.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 8a etwas Abweichendes festgelegt hat, können ab dem Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme der Anlagegüter der Investitionsmaßnahme oder eines Teils der Investitionsmaßnahme bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der die Genehmigung der Investitionsmaßnahme nach Absatz 1 gilt, als Betriebskosten für die Anlagegüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, abzüglich des projektspezifischen oder des pauschal festgelegten Ersatzanteils. Für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagegütern hat die Bundesnetzagentur eine Pauschale nach § 32 Absatz 1 Nummer 8c festzulegen.“
 - c) Absatz 2b Satz 7 Nummer 1 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 3 Satz 7 wird aufgehoben.
6. In § 31 Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Absatz 3 und 4“ die Wörter „sowie nach § 26“ eingefügt.
7. § 32 Absatz 1 Nummer 8a wird durch folgende Nummern 8a bis 8c ersetzt:

„8a. zur Berechnung der sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kapital- und Betriebskosten,

8b. zu einer von § 23 Absatz 1a Satz 1 abweichenden Höhe oder Betriebskostenpauschale, soweit dies erforderlich ist, um strukturelle Besonderheiten von Investitionen, für die Investitionsmaßnahmen genehmigt werden können, oder um die tatsächliche Höhe der notwendigen Betriebskosten angemessen zu berücksichtigen,

8c. zur Höhe der Betriebskostenpauschale nach § 23 Absatz 1a Satz 2, wobei die tatsächliche Höhe der für die genehmigten Investitionsmaßnahmen notwendigen Betriebskosten angemessen zu berücksichtigen ist,“.

8. Nach § 33 Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a)Die Bundesnetzagentur legt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum 30. September 2019 einen Bericht über die Redispatch- und Einspeisemanagementmaßnahmen bei Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen vor. Der Bericht stellt insbesondere die Kosten für Maßnahmen nach Satz 1 dar und bewertet, ob diese Kosten durch die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen beeinflussbar sind. Darüber hinaus enthält der Bericht Vorschläge zur sachgerechten Einbeziehung der Kosten in die Anreizregulierung.“

9. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a)Ab der dritten Regulierungsperiode ist § 23 nicht mehr anzuwenden auf Offshore-Anbindungsleitungen nach § 17d Absatz 1 und den §§ 17a und 17b des Energiewirtschaftsgesetzes sowie nach § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 des Energiewirtschaftsgesetzes oder nach dem Flächenentwicklungsplan nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes. Die Wirksamkeit von Investitionsmaßnahmen, die über die zweite Regulierungsperiode hinaus genehmigt wurden, endet mit Ablauf der zweiten Regulierungsperiode. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit sich aus Absatz 14 etwas anderes ergibt.“

c) Die folgenden Absätze 11 bis 14 werden angefügt:

„(11)§ 23 Absatz 1 Satz 4 und 5 ist nur für Investitionsmaßnahmen anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung nach Artikel 5] erstmalig beantragt werden. Bei Investitionsmaßnahmen von Übertragungsnetzbetreibern, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 5] über die dritte Regulierungsperiode hinaus nach § 23 Absatz 1 beantragt oder genehmigt wurden, endet der Genehmigungszeitraum mit Ablauf der dritten Regulierungsperiode, sofern sie bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung nach Artikel 5] für einen längeren Zeitraum genehmigt wurden.

(12)Ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 5] können bis zu der Festlegung der Pauschale nach § 23 Absatz 1a Satz 2 für den Zeitraum bis zu der vollständigen Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagegüter als Betriebskosten für die Anlagegüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, jährlich pauschal 0,2 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden. Der pauschale Wert nach Satz 1 kann durch Festlegung nach § 32 Absatz 1 Nummer 8c rückwirkend zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 5] angepasst werden; eine Absenkung dieses pauschalen Wertes darf aber erst mit Wirkung ab dem Zeitpunkt dieser Festlegungsentscheidung erfolgen. Das Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur nach § 32 Absatz 1 Nummer 8c soll unverzüglich nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 5] eingeleitet werden.

(13)Auf Kapitalkosten von Übertragungsnetzbetreibern im Sinne des § 32b der Stromnetzentgeltverordnung sind ab dem 1. Januar 2019 die Vorschriften dieser Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit

1. in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt und

2. die Anwendung dieser Vorschriften erforderlich ist, um hinsichtlich des Kapitalkostenanteils der Netzkosten im Sinne des § 3a der Stromnetzentgeltverordnung ein Ermittlungsergebnis herbeizuführen, das sich ergeben hätte, wenn die Kapitalkosten im Sinne des § 3a der Stromnetzentgeltverordnung für die Ermittlung von Erlösobergrenzen nach dieser Verordnung in die allgemeine Netzkostenermittlung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung einbezogen worden wären.

Im Übrigen ist diese Verordnung nicht auf die Kosten von Offshore-Anbindungsleitungen anzuwenden.

(14) Abweichend von Absatz 7a gelten bis zum 31. Dezember 2023 für die Kapitalkosten von Offshore-Anbindungsleitungen nach § 32b der Stromnetzentgeltverordnung, die in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 fertiggestellt und in Betrieb genommen worden sind, die Grundsätze für Investitionsmaßnahmen nach § 23. § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird bis zum 31. Dezember 2023 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 5] geltenden Fassung auf diese Kapitalkosten angewendet; auf Betriebskosten ist die Regelung nicht anzuwenden.“

10. In Anlage 2a Absatz 4 Nummer 10 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung

Die Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 wie folgt gefasst:

„§ 19 Betrieb von elektrischen Anlagen, Verbrauchsgeräten und Ladeeinrichtungen, Eigenanlagen“.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Betrieb von elektrischen Anlagen, Verbrauchsgeräten und Ladeeinrichtungen, Eigenanlagen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Auch Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sind dem Netzbetreiber vor deren Inbetriebnahme mitzuteilen. Deren Inbetriebnahme bedarf darüber hinaus der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers, sofern ihre Summenbemessungsleistung 12 Kilovoltampere je elektrischer Anlage überschreitet; der Netzbetreiber ist in diesem Fall verpflichtet, sich innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung zu äußern. Stimmt der Netzbetreiber nicht zu, hat er den Hinderungsgrund, mögliche Abhilfemaßnahmen des Netzbetreibers und des Anschlussnehmers oder –nutzers sowie einen hierfür beim Netzbetreiber erforder-

derlichen Zeitbedarf darzulegen. Einzelheiten über den Inhalt und die Form der Mitteilungen kann der Netzbetreiber regeln.“

3. In § 21 Satz 1 werden die Wörter „, des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters“ durch die Wörter „oder des Messstellenbetreibers“ ersetzt.
4. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „die Anschlussnutzung“ die Wörter „ohne Messeinrichtung,“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung

Die Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 15 des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgt und auf Wunsch des Kunden mit dem Grundversorger nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Grundversorgungsvertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes, in dessen Rahmen der Grundversorger nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt.“

2. § 2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert.
 - a) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „(Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und“ die Wörter „zum Messstellenbetreiber sowie“ eingefügt.
 - b) In Nummer 5 Buchstabe d werden nach den Wörtern „Netzentgelte und“ die Wörter „, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorgungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetreibers oder“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Netzbetreibern“ die Wörter „und, soweit nicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 etwas anderes vereinbart ist, mit Messstellenbetreibern“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „einschließlich des Netzanschlusses“ die Wörter „oder einer Störung des Messstellenbetriebes“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „durch den Netzbetreiber“ die Wörter „oder den Messstellenbetreiber“ eingefügt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „die Ablesedaten“ die Wörter „oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Netzbetreiber“ die Wörter „, der Messstellenbetreiber“ eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung ändert insbesondere die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und die Anreizregulierungsverordnung (ARegV). Zudem enthält sie Anpassungen und Klarstellungen in der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zentraler Inhalt der Ergänzungen in der StromNEV sowie teilweise auch in der ARegV sind Grundsätze, wie künftig die Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen ermittelt werden sollen. Das Netzentgeltmodernisierungsgesetz hat mit Wirkung zum 1. Januar 2019 die Refinanzierung der Offshore-Anbindungskosten in die neu gestaltete Offshore-Netzumlage nach § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) überführt. Die von den Offshore-Anbindungskosten umfassten Netzkosten fließen damit nicht mehr in die allgemeinen Netzentgelte ein. Sie sind getrennt von den sonstigen Netzkosten zu ermitteln, die weiterhin über die Netzentgelte refinanziert werden.

Die Offshore-Netzkosten wurden durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz in eine bereits bestehende Umlage nach § 17f EnWG überführt, die bisher allein die sog. Offshore-Haftungskosten umfasste. Die Änderungen durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz senken zugleich die Übertragungsnetzkosten und entsprechend die Übertragungsnetzentgelte.

Die Höhe des Aufschlags nach § 17f Absatz 5 EnWG für das Kalenderjahr 2019, auf der Grundlage der nach dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz ab dem 1. Januar 2019 geltenden Gesetzesfassung, wurde zum 15. Oktober 2018 veröffentlicht. Sie beträgt im Regelfall 0,416 Cent pro Kilowattstunde. Ausweislich der Prognose der Offshore-Netzumlage 2019, die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht ist, werden für die Berechnung dieses Aufschlags im Jahr 2019 Kosten in Höhe von insgesamt ca. 1,7 Mrd. Euro zugrunde gelegt. Davon entfallen 1,56 Mrd. Euro auf die Kosten der Offshore-Netzanbindungen sowie 0,144 Mrd. Euro auf Entschädigungszahlungen nach § 17f Abs. 1 EnWG. Mit der erstmaligen Refinanzierung der Offshore-Anbindungskosten über den Aufschlag nach § 17f Absatz 5 EnWG werden zugleich im Jahr 2019 die Übertragungsnetzkosten um den Betrag von 1,56 Mrd. Euro entlastet.

Grundlage des Aufschlags sind Prognosewerte für das Folgejahr sowie der Saldo der Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres. Im Jahr 2020 wird dann ein Abgleich der Prognosewerte mit den tatsächlichen Einnahmen aus dem Aufschlag und den tatsächlichen Kosten erfolgen. Eine Differenz wird nach § 17f Absatz 4 EnWG im Folgejahr ausgeglichen und fließt in die Bemessung der Umlage für dieses Kalenderjahr ein.

Vor diesem Hintergrund konkretisiert die vorliegende Verordnung, wie die Offshore-Netzkosten in der Offshore-Netzumlage künftig berechnet werden. Die Konkretisierungen sollen helfen, Unsicherheiten in der Anwendungspraxis zu vermeiden. Hierzu sind Ergänzungen der StromNEV erforderlich. Während die Ermittlung von allgemeinen Netzkosten nach § 4 Absatz 2 Satz 1 StromNEV im Grundsatz anhand der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres erfolgt, ist für die Ermittlung der Offshore-Netzumlage eine Ergänzung dieser zeitlichen Perspektive erforderlich. Die Offshore-Netzkosten, die in die Offshore-Netzumlage einfließen, werden nach § 17f Absatz 4 EnWG künftig jährlich auf Grundlage von Plankosten für das Folgejahr ermittelt. Daher erfolgt die Kalkulation der Netzkosten für die Zwecke der Ermittlung der Offshore-Netzumlage primär auf Basis einer

Prognose der im Folgejahr anfallenden Netzkosten. Daten eines abgeschlossenen Geschäftsjahres liegen für das Folgejahr naturgemäß noch nicht vor. Die Höhe der Offshore-Netzumlage wird ergänzend unter Durchführung eines Abgleich von Plankosten des Folgejahres und tatsächlich eingetretener Netzkosten des Vorjahres ermittelt. Die Plankosten werden jeweils im übernächsten Jahr oder einem der Folgejahre, sofern die Daten für die Ermittlung der tatsächlichen Kosten noch nicht vorliegen, mit tatsächlich eingetretenen Netzkosten abgeglichen. Daraus folgende Mehr- oder Mindererlöse mindern bzw. erhöhen die Offshore-Netzumlage für das jeweils relevante Folgejahr.

Grundsätzlich werden die Netzkosten der Offshore-Anbindungsleitungen nicht mehr im Wege der Anreizregulierung ermittelt. Für die Kapitalkosten bereits vollständig oder weitgehend fertiggestellter Anbindungsleitungen wird aber ergänzend eine Übergangsregelung geschaffen. Hintergrund ist, dass für fertiggestellte oder weitgehend fertiggestellte Anbindungsleitungen allein die Einführung der Offshore-Netzumlage nicht zwangsläufig zu einer Änderung der Finanzierungsgrundlagen für die betroffenen Investitionen führen soll. Daher erhalten die hiervon betroffenen Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit, durch Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur für bestimmte Offshore-Anbindungsleitungen eine Übergangsregelung zu wählen. Diese soll es ermöglichen, solche Kapitalkosten im Grundsatz unverändert unter Einbeziehung der Anreizregulierungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Die Übergangslösung sieht daher die Fortgeltung der Anreizregulierungsverordnung für die Ermittlung der Kapitalkosten dieser Anlagegüter vor, soweit die Regelungen einschlägig und deren Anwendung erforderlich ist, um ein Regulierungsergebnis herbeizuführen, das auch ohne die gesonderte Refinanzierung über die Offshore-Netzumlage entstanden wäre. Dies beinhaltet auch die Anwendung eines Effizienzvergleichs sowie die dem Budgetprinzip der Anreizregulierungsverordnung immanente Refinanzierung von Ersatzinvestitionen während einer Regulierungsperiode über das für die Regulierungsperiode ermittelte Budget. Zu berücksichtigen ist, dass die Übergangsregelung sich allein auf die Ermittlung der Kapitalkosten der betroffenen Projekte bezieht. Dies bedeutet zum Beispiel in Bezug auf die Berücksichtigung des Abzugsbetrages nach § 23 Absatz 2a, dass die Ermittlung der Höhe dieses Betrages auf Grundlage des Kapitalkostenanteils zu erfolgen hat. Mit der Anwendung der Anreizregulierungsverordnung in der Übergangsregelung ist jedoch nicht verbunden, dass die Kapitalkosten in die Erlösobergrenzen der Regulierungsperioden eingehen und damit über die Netzentgelte gewälzt werden. Auch die so ermittelten Kapitalkosten sind über die Offshore-Netzumlage zu refinanzieren. Für alle Betriebskosten, die künftig in die Offshore-Netzumlage einfließen, gelten allein die Grundsätze des § 17f Absatz 4 EnWG in Verbindung mit den Regelungen der Stromnetzentgeltverordnung.

Daneben werden weitere Ergänzungen in der Anreizregulierungsverordnung vorgenommen. Es hat sich gezeigt, dass einzelne Vorschriften zu den Investitionsmaßnahmen anpassungsbedürftig sind. Dies gilt zum einen für die pauschalierte Geltendmachung von Betriebskosten bis zur vollständigen Inbetriebnahme der Anlagen. Aufgrund der zwischenzeitlichen Regulierungserfahrungen der Bundesnetzagentur ist davon auszugehen, dass bis zur Inbetriebnahme einer Investitionsmaßnahme solche Betriebskosten in deutlich geringerem Maße als ab deren Inbetriebnahme anfallen. Daher entspricht eine einheitliche pauschale Regelung der Betriebskosten in Höhe von 0,8 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und führt zu Fehlallokationen. Vor diesem Hintergrund ist künftig eine Differenzierung der Regelungen für die Zeiträume bis und ab Inbetriebnahme erforderlich. Für den Zeitraum bis Inbetriebnahme soll künftig die Bundesnetzagentur festlegen, ob und in welcher Höhe eine Pauschale sachgerecht ist. Mit der Einleitung eines entsprechenden Festlegungsverfahrens soll die Bundesnetzagentur unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Verordnung beginnen.

In diesem Zusammenhang werden die Festlegungsbefugnisse der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Höhe der Betriebskostenpauschale generell erweitert. Die Bundesnetzagentur soll aufgrund ihrer tatsächlichen Erfahrungen auch ab Inbetriebnahme einer Investitionsmaßnahme bis zu deren Überführung in das Budgetprinzip der Anreizregulierung

eine der Höhe nach abweichende pauschalierte Erstattung festlegen können, wenn sie den bisher vorgesehenen Wert nicht mehr als sachgerecht erachtet. Zum anderen wird die zeitliche Dauer der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen angepasst. Investitionsmaßnahmen sollen künftig nicht mehr für einen längeren Zeitraum als die kommende Regulierungsperiode genehmigt werden. Ziel ist eine regelmäßige Überprüfung des Instruments im jeweiligen Einzelfall.

Darüber hinaus sollen alle Investitionsmaßnahmen auch dann zum Ende der dritten Regulierungsperiode auslaufen, wenn sie ursprünglich für einen längeren Zeitraum genehmigt wurden. Die Regelung verkürzt nicht grundsätzlich die Zeiträume, für die eine Investitionsmaßnahme insgesamt möglich ist. Diese lang laufenden Investitionsmaßnahmen sollen jedoch in jedem Einzelfall auf den Stand ihrer Verwirklichung überprüft werden können; ein Verlängerungsantrag soll aber möglich bleiben.

Schließlich soll die Verordnung einzelne redaktionelle Anpassungen, Klarstellungen und Folgeänderungen in der Anreizregulierungsverordnung, der Niederspannungsanschlussverordnung und der Stromgrundversorgungsverordnung vornehmen. Die Anpassungen in der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) und eine Änderung in der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) enthalten Folgeanpassungen zum Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende. Eine weitere Anpassung in der NAV soll die Wahrnehmung technischer Anschlussregeln im Zusammenhang mit Ladeeinrichtungen für Elektromobile durch die Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verbessern helfen. Schließlich erfolgt in der StromNEV eine Klarstellung zum Anwendungsbereich einer Sonderregelung für singuläre Betriebsmittel.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 enthält Ergänzungen der StromNEV, um die Berechnung der mit dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz beschlossenen Offshore-Netzzulage zu konkretisieren. Auch wenn die Refinanzierung über die Offshore-Netzzulage in einem gesonderten Regime erfolgt, ändert sich die Berechnung der Netzkosten nach der StromNEV im Grundsatz nicht. Es verbleibt bei einer Ermittlung nach Teil 2 Abschnitt 1 der StromNEV, wobei die periodenübergreifende Saldierung nach § 11 keinen Anwendungsbereich mehr hat. Daher verweist der neue § 3a Absatz 1 auf die §§ 4 bis 10 StromNEV. Für die Anwendung dieser Vorschriften bedarf es unter anderem aufgrund einer anderen zeitlichen Perspektive bei der Ermittlung der Netzkosten für die Zwecke des § 17f EnWG aber einzelner Maßgaben. Insbesondere kann eine Gewinn- und Verlustrechnung im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 StromNEV für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr der Natur der Sache nach noch nicht in dem Zeitpunkt vorliegen, in dem nach § 17f Absatz 4 EnWG die erwarteten Netzkosten für das Folgejahr ermittelt werden müssen.

Artikel 2 passt Regelungen der ARegV an. So werden Übergangsregelungen eingefügt, die im Zusammenhang mit der Einführung der Offshore-Netzzulage stehen. Sie beziehen sich auf die Ermittlung der Kapitalkosten der von der Übergangsregelung nach § 32b StromNEV erfassten Offshore-Anbindungsleitungen. Demgegenüber unterliegen die Betriebskosten aller Offshore-Anbindungsleitungen künftig ausschließlich einer Ermittlung auf Basis der Regelungen der StromNEV. Insbesondere die für Investitionsmaßnahmen geltenden Regelungen zu Betriebskostenpauschalen finden keine Anwendung. Des Weiteren enthält die Verordnung einzelne generelle Änderungen bei den Investitionsmaßnahmen, die für alle Netzkosten gelten. Diese betreffen insbesondere die Möglichkeit einer pauschalierten Abrechnung von Betriebskosten. Hier werden die Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur gestärkt und die Möglichkeit einer Pauschalierung für den Zeitraum bis zur vollständigen Inbetriebnahme sämtlicher Anlagegüter angepasst.

Artikel 3 regelt punktuelle Klarstellungen in der NAV, die sich auf eine Folgeänderung zum Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende und Hinweispflichten bei Ladeeinrichtungen für Elektromobile.

Artikel 4 passt einzelne Vorschriften der StromGVV an, um Klarstellungen in Bezug auf die durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung geänderte Rechtslage vorzunehmen.

III. Alternativen

Die vorliegenden Regelungsinhalte können nicht durch andere, untergesetzliche Maßnahmen ersetzt werden.

IV. Ermächtigungsgrundlage

Die Mantelverordnung stützt sich auf die Verordnungsermächtigungen nach den §§ 17j, 18, 21a, 24 und 29 Absatz 3 sowie § 39 Absatz 2 EnWG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Ein Widerspruch zu dem Recht der Europäischen Union oder völkerrechtlichen Verträgen ist nicht erkennbar.

VI. Verordnungsfolgen

Soweit die Verordnung Änderungen enthält, die der Ermittlung der mit dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) geschaffenen Offshore-Netzumlagen dienen, ergeben sich weder für die betroffenen Übertragungsnetzbetreiber noch für die Bundesnetzagentur im Grundsatz wesentliche Änderungen. Die Verordnung konkretisiert die bereits nach dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz ab dem 1. Januar 2019 geltende Rechtslage. Die Umgestaltung des Aufschlag nach § 17f Absatz 5 EnWG in die sog. Offshore-Netzumlage ist dadurch bereits erfolgt. Die gesetzlichen Grundlagen zur Ermittlung der Höhe des Aufschlags wurden bereits entsprechend angepasst. Angesichts der geltenden bundesweiten Wälzung dieser Netzkosten ist es zudem schon jetzt erforderlich, die Offshore-Netzkosten von den übrigen Netzkosten jährlich getrennt zu übermitteln. Die Überführung dieser Kosten in eine gesonderte Umlage führt im Ansatz zu keiner neuen Berechnungsmethodik. Die Offshore-Netzkosten sollen wie bisher, als sie in die allgemeinen Netzentgelte eingeflossen sind, auf Grundlage der §§ 4 bis 10 StromNEV ermittelt werden. Die Ermittlung der Höhe der Umlage erfolgt jährlich. Dies ist durch § 17f Absatz 4 EnWG vorgegeben und kann durch die Verordnung nicht geändert werden. Eine jährliche Kostenermittlung war aber wegen der bundesweiten Kostenwälzung schon bisher notwendig. Für alle Projekte, die als Investitionsmaßnahme im Rahmen der Anreizregulierung reguliert werden, erfolgte ohnehin bereits eine jährliche Kostenprüfung. Im Übrigen sind auch im Rahmen des Budgetprinzips der Anreizregulierung nach § 4 Absatz 3 bis 5 ARegV jährliche Anpassungen der Erlösobergrenzen erforderlich. Die Notwendigkeit jährlicher Prüfungen besteht also unabhängig von der Einführung der Offshore-Netzumlage.

Soweit die Verordnung vorsieht, dass bestehende Investitionsmaßnahmen zum Ende der dritten Regulierungsperiode auslaufen sollen, auch wenn sie derzeit noch für eine weitere Regulierungsperiode genehmigt sind, wird gegebenenfalls ein Verlängerungsantrag erforderlich. Allerdings wurden schon bisher im Rahmen der Verlängerung von Investitionsmaßnahmen erneute Prüfungen der Bundesnetzagentur und entsprechender Vortrag der Übertragungsnetzbetreiber erforderlich. Zudem wird die Transparenz erhöht. Die Möglich-

keiten der Bundesnetzagentur, gegebenenfalls im Interesse der Beschleunigung des Netzausbaus und insoweit auch der Begrenzung von Netzkosten einzugreifen, verbessern sich.

Die Regelung, nach der eine Betriebskostenpauschale für Investitionsmaßnahmen vor Inbetriebnahme von der Bundesnetzagentur festgelegt werden soll, setzt auf ein bereits bestehendes Instrument auf. Schon bisher kann die Bundesnetzagentur nach § 32 Absatz 1 Nummer 8a Festlegungen zur Höhe der Betriebskostenpauschale treffen. Diese Möglichkeit wird materiell-rechtlich gestärkt. Im Interesse der Begrenzung der Netzkosten sollen unangemessen hohe Pauschalen verhindert werden.

Die Änderungen in der Niederspannungsanschlussverordnung enthalten Klarstellungen. Auch die Ergänzungen in der Stromgrundversorgungsverordnung stellen durchgehend die materielle Rechtslage klar und enthalten keine zusätzlichen Pflichten für Grundversorger und Behörden. Die Klarstellungen sind vielmehr geeignet, Aufwand im Falle streitiger Auslegungen einzugrenzen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Mantelverordnung werden eine Reihe von Klarstellungen vorgenommen, die in der Praxis zu einer Begrenzung von Rechtsstreitigkeiten und damit zu einer Verwaltungsvereinfachung führen können. Zudem wird das Instrument der Investitionsmaßnahme für Offshore-Anbindungsleitungen abgeschafft. Die Sonderregelung für singuläre Netzentgelte nach § 19 Absatz 3 StromNEV wird begrenzt. Der § 32 Absatz 2 und 3 StromNEV wird aufgehoben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und die Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Bei den meisten Regelungen sind sie nicht deren Adressat. Die Ergänzungen materieller Regelungen der Niederspannungsanschlussverordnung und der Stromgrundversorgungsverordnung, von denen auch die Bürgerinnen und Bürger betroffen sind, sind klarstellend. Es werden auch keine erstmaligen Informationspflichten geschaffen.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Normadressaten sind im Wesentlichen die Netzbetreiber, insbesondere die Übertragungsnetzbetreiber.

Folgende Regelungen sind im Grundsatz geeignet, den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft zu senken: Der nach § 34 Absatz 7a ARegV vorgesehene Wegfall des Instruments der Investitionsmaßnahme bei den Netzkosten, die in die Offshore-Netzumlage einfließen, lässt die Notwendigkeit entsprechender Anträge entfallen. Die Klarstellung in § 19 Absatz 3 StromNEV zum Umfang der Notwendigkeit, singuläre Netzentgelte zu berechnen, senkt den Transaktionsaufwand der Verteilernetzbetreiber.

Die theoretische Zahl der künftig entfallenen Anträge für Investitionsmaßnahmen, die neu beantragt werden, hängt von der weiteren Entwicklung der Offshore-Anbindungsleitungen in tatsächlicher und zeitlicher Hinsicht ab. Geht man von jährlich zwei Anträgen und einem Bearbeitungsaufwand bei erstmaliger Antragstellung von durchschnittlich 60 Stunden Zeitaufwand pro Antrag aus, der durch die Notwendigkeit einer Antragstellung selbst ausgelöst wird, ergibt sich bei Zugrundlegung eines hohen Qualifikationsniveaus (80,40 Euro/h) schätzungsweise eine Entlastung in Höhe von rund 10.000 Euro im Jahr.

Lfd. Nr.	Vorgabe	Fallzahl (jährlich)	sinkender Erfüllungsaufwand (jährlich)
1	Wegfall der Investitionsmaßnahme im Offshore-Bereich	2	9.648 Euro

Nicht bestimmen lässt sich, wie viele neue Vereinbarungen über singuläre Netzentgelte in Niederspannung nach § 19 Absatz 3 StromNEV jährlich bei den Netzbetreibern anfallen würden. Neue Vereinbarungen mit in Niederspannung angeschlossenen Kunden entfallen mit Inkrafttreten der Verordnung. Nach vorliegenden Informationen scheinen solche Vereinbarungen derzeit nur bei einer niedrigeren Zahl von Netzbetreibern vorzuliegen. Die Gesamtzahl ist nicht bekannt. Schließlich lässt sich auch der ersparte Aufwand, der durch solche Vereinbarungen entstanden wäre, nicht pauschal beziffern. Den Kostenersparnissen gegenzurechnen ist ein Umstellungsaufwand bei solchen in Niederspannung angeschlossenen Kunden, mit denen bisher eine Vereinbarung nach § 19 Absatz 3 StromNEV bestand. In einer Gesamtschau ist mindestens davon auszugehen, dass der Erfüllungsaufwand nicht steigt.

Nach § 34 Absatz 11 ARegV wird die Genehmigungsdauer von Investitionsmaßnahmen von Übertragungsnetzbetreibern, die über die dritte Regulierungsperiode hinaus genehmigt sind, gesetzlich auf das Ende der dritten Regulierungsperiode begrenzt. Daraus ergibt sich gegebenenfalls die Notwendigkeit, für nach Ablauf des Genehmigungszeitraums einen Verlängerungsantrag zu stellen, sofern ein Netzbetreiber das Instrument weiter nutzen möchte. Eine Verpflichtung zur Antragstellung besteht nicht. Auch kann diese Möglichkeit frühestens für den Beginn der nächsten Regulierungsperiode eintreten, die für Übertragungsnetzbetreiber nach geltendem Recht am 1. Januar 2024 beginnen würde. Dies setzt des Weiteren voraus, dass die entsprechenden Investitionsmaßnahmen tatsächlich noch nicht abgeschlossen sind, die betroffenen Netzbetreiber entsprechende Anträge stellen möchten und das Instrument der Investitionsmaßnahme unverändert gilt. Derzeit ist vor diesem Hintergrund nicht feststellbar, ob und in welchem Umfang ergänzende Anträge tatsächlich anfallen werden. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass bei Genehmigung einer Investitionsmaßnahme ein jährlicher Kostenabgleich stattfindet, der seinerseits zusätzlichen Aufwand erzeugen würde. Soweit solche Verlängerungsanträge zu stellen sind, ist von einem sehr geringen, zusätzlich durch die Notwendigkeit einer Antragstellung verursachten Aufwand für die betroffenen Transportnetzbetreiber auszugehen, da im Kern allein dargelegt werden muss, warum eine Investitionsmaßnahme noch nicht abgeschlossen ist. Falls ein solcher Aufwand anfällt, würde er aufgrund der vorgesehenen Maßnahme einmalig im Zeitraum 2022/2023 entstehen und allein die Übertragungsnetzbetreiber betreffen:

Lfd. Nr.	Vorgabe	Regelung	Fallzahl (einmalig)	steigender Erfüllungsaufwand
1	Evtl. notwendige Verlängerung eines Investitionsmaßnahme	§ 34 Absatz 12 ARegV	< 30	< 35.000 Euro

Angesetzt werden dabei für einen Verlängerungsantrag 15 Stunden pro Fall im hohen Qualifikationsniveau (80,40 Euro/h).

Die Verordnung ändert im Übrigen den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nicht.

Aus der Verordnung ergibt sich somit eine eventuelle einmalige Belastung der Wirtschaft im Zeitraum 2022/2023 in Höhe von insgesamt weniger als 35.000 Euro, dem eine Entlastung von mindestens ca. 10.000 Euro pro Jahr gegenübersteht. In dem Zeitraum von 2019 bis 2023, in dem die Kostenentlastungen bzw. – entlastungen anfallen würden, ist daher mindestens von Kostenneutralität auszugehen.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verordnung erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes nur sehr geringfügig.

Die Konkretisierung der Ermittlung der Offshore-Netzkosten in der Stromnetzentgeltverordnung und der Anreizregulierungsverordnung kann die Durchführung behördlicher Prüfungen tendenziell erleichtern. Die Offshore-Umlage selbst ist bereits durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz eingeführt worden.

Die Änderungen durch § 34 Absatz 11 ARegV zur Genehmigungsdauer bei Investitionsmaßnahmen betreffen neben den Übertragungsnetzbetreibern auch die Tätigkeit der Bundesnetzagentur. Allerdings ist auch diesbezüglich nicht feststellbar, ob tatsächlich zusätzliche Anträge zu bescheiden sein werden und sich hieraus ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand ergeben würde. Sofern durch die Regelung in den Jahren 2022/2023 ein entsprechender einmaliger Aufwand entstehen sollte, würde er sich bei der Bundesnetzagentur auf Grundlage eines angenommenen Erfüllungsaufwands von insgesamt maximal 600 Stunden auf geschätzt insgesamt einmalig maximal 50.778 Euro belaufen.

Bei Investitionsmaßnahmen hat nach § 23 Absatz 1a Satz 2 ARegV die Bundesnetzagentur für die Phase vor einer Inbetriebnahme von Anlagegütern künftig eine Betriebskostenpauschale festzulegen. Die Regelung stärkt im Grundsatz lediglich ein bestehendes Instrument. Schon bisher kann die Bundesnetzagentur nach § 32 Absatz 1 Nummer 8a Festlegungen zur Höhe der Betriebskostenpauschale treffen. Die nunmehr geregelte Verpflichtung, eine Festlegung zu erlassen, konkretisiert dies. Für die erstmalige Durchführung des Festlegungsverfahrens wird insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 1000 Stunden im höheren Dienst veranschlagt. Dies entspricht 84.630 Euro.

Der anlassbezogen einmalig gegebenenfalls entstehende Erfüllungsaufwand beträgt damit insgesamt auf Bundesebene schätzungsweise maximal 135.408 Euro. Entstehender Mehrbedarf kann primär über Gebühren gegenfinanziert werden. Ein eventuell verbleibender Mehrbedarf an Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

5. Weitere Kosten

Quantifizierbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind durch die vorliegende Rechtsverordnung nicht zu erwarten.

Die Einbindung der Offshore-Anbindungskosten ab dem 1. Januar 2019 in den Aufschlag nach § 17f Absatz 5 EnWG wurde bereits mit dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz beschlossen. Dies führt einerseits zu einer Erhöhung der so refinanzierten Kosten und damit sie einem höheren Aufschlag, andererseits aber zu sinkenden Übertragungsnetzkosten und damit zu sinkenden Netzentgelten auf Übertragungsnetzebene. Die vorliegende Rechtsverordnung setzt auf diese Änderungen auf. Die in der Mantelverordnung vorgesehenen Regelungen zur Ermittlung der Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen

folgen dem Grundsatz, dass das bisher geltende materielle Recht möglichst unverändert übertragen werden soll.

Die Eingrenzung des Anwendungsbereichs der Sonderregelung des § 19 Absatz 3 StromNEV führt zu einer tendenziell geringen Belastung aller Netznutzer, die nicht unter die Sonderregelung fallen.

Die Änderungen bei den Investitionsmaßnahmen in der Anreizregulierungsverordnung, insbesondere im Zusammenhang mit der Pauschalierung von Betriebskosten, können in der Tendenz eine für die Netznutzer kostenentlastende Wirkung entfalten. Ob und in welcher Höhe dies der Fall sein wird, hängt jedoch von der weiteren Entwicklung der betroffenen Betriebskosten und weiteren Erkenntnissen der Bundesnetzagentur in diesem Bereich ab.

Die im Grundsatz klarstellenden Ergänzungen in der Niederspannungsanschlussverordnung und der Stromgrundversorgungsverordnung beeinflussen das allgemeine Preisniveau nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Belange sind nicht berührt.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und eine Evaluierung kommen nicht in Betracht. Eine gesonderte Evaluierung ist zudem nicht erforderlich, da die Netzentgelte und deren Entwicklung Gegenstand von Veröffentlichungspflichten sowie der Regulierung durch die Bundesnetzagentur sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Stromnetzentgeltverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Folgeänderungen der Ergänzungen durch Nummer 3 und 8.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Vorschrift stellt klar, dass die StromNEV auch weiterhin auf die Netzkosten anzuwenden ist, die ab dem 1. Januar 2019 in die Offshore-Netzumlage einfließen.

Zu Nummer 3 (§ 3a neu)

Die neu eingefügte Vorschrift regelt die Ermittlung der umlagefähigen Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen im Sinne des § 17f Absatz 1 Satz 2 EnWG. Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Ermittlung dieser Netzkosten nach den §§ 4 bis 10 erfolgt, soweit in den Maßgaben nach Absatz 2 nicht etwas Ergänzendes geregelt ist. Absatz 1 Satz 2 regelt, dass diese Ermittlung auf die erfassten Offshore-Anlagegüter zu beziehen ist. Die Ermittlung hat danach getrennt von den sonstigen Netzkosten des betroffenen Übertragungsnetzbetreibers zu erfolgen, die keine Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen sind. Der Regulierungspraxis zu den Investitionsmaßnahmen folgend, sollen umlagefähig die zur Errichtung und zu dem Betrieb der Offshore-Anbindungskosten erforderlichen Anlagengüter sein. Dies umfasst somit alle Offshore-Anlagengüter sowie die zugehörigen Onshore-Anlagegüter vom Anlandepunkt bis einschließlich der zugehörigen Anlagengüter

am jeweiligen Onshore-Netzverknüpfungspunkt, die den Anlagengruppen der Anlage 1 zu § 6 Absatz 5 Satz 1 StromNEV zugeordnet werden können.

Soweit die Offshore-Anbindungsleitungen in separaten Offshore-Netzgesellschaften geführt werden, gibt es für sie separate Gewinn- und Verlustrechnungen, die allein Offshore-Netzkosten umfassen. Für den Fall, dass es keine solche separate Gesellschaft gibt und auch andere Netzkosten in der Gesellschaft bilanziert werden, sind nach Absatz 2 Satz 1 die Netzkosten für Offshore-Anbindungsleitungen durch die Übertragungsnetzbetreiber in vergleichbarer Weise darzulegen und auf Verlangen der Regulierungsbehörde nachzuweisen. Ziel der Regelung ist es, dass der Regulierungsbehörde für die Zwecke der Ermittlung der Offshore-Netzkosten auch in diesen Fällen entsprechende Informationsgrundlagen zur Verfügung stehen. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die für Netzbetreiber geltende Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Absatz 6 und 7 auch weiterhin für die Offshore-Netzkosten gilt. Es soll für die Offshore-Anbindungsleitungen keinen gesonderten Eigenkapitalzinssatz geben.

Die Absätze 3 und 4 betreffen die Ermittlung der nach § 17f Absatz 4 EnWG relevanten Kosten und Ausgaben im Falle der umlagefähigen Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen. Absatz 5 regelt, welche Erlöse insbesondere in die Einnahmen im Sinne des § 17f Absatz 4 EnWG einfließen.

Absatz 3 adressiert, dass nach § 17f Absatz 4 EnWG die Ausgangsbasis für die Ermittlung der Höhe der Offshore-Netzumlage die erwarteten Kosten des Folgejahres sind. Für ein Folgejahr kann es allerdings noch keine Gewinn- und Verlustrechnung des letzten abgeschlossenen im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 geben. Daher können die erwarteten Netzkosten nur durch eine Prognose ermittelt werden. Diese Prognose muss sich aber nachvollziehbar an den Grundsätzen der §§ 4 bis 10 orientieren.

Nach § 17f Absatz 4 EnWG erfolgt eine finanzielle Verrechnung anhand der zu erwartenden Kosten für das folgende Kalenderjahr und des Saldos der Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Kalenderjahres. Daher stellen die Absätze 4 und 5 klar, wie Einnahmen und Ausgaben in diesem Sinne ermittelt werden, soweit es um Netzkosten der betroffenen Offshore-Anbindungsleitungen geht. Nach Absatz 4 sind Ausgaben in diesem Sinne die nach den §§ 4 bis 10 ermittelten Netzkosten, die im Regelfall auf Basis einer Gewinn- und Verlustrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres ermittelt werden können.

Absatz 6 enthält eine Verfahrensregelung zu der nach den Absätzen 4 und 5 durchzuführenden Saldierung.

Zu Nummer 4 (§ 19 Absatz 3 Satz 1)

Wenn ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, ist nach Absatz 3 Satz 1 zwischen dem betroffenen Netzbetreiber und dem Netznutzer für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt festzulegen. Nach Absatz 3 Satz 4 ist der betroffene Letztverbraucher bezüglich seines Netzentgelts im Übrigen so zu stellen, als sei er direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen. Das singuläre Netzentgelt kann danach aus zwei Berechnungsbestandteilen bestehen. Maßgeblich ist in jedem Fall das Netzentgelt, das auf der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene anfällt. Hinzu kommt die Vereinbarung in Bezug auf die singulär genutzten Betriebsmittel. Die Regelung wurde mit dem Erlass der Stromnetzentgeltverordnung im Jahr 2005 eingeführt und ist seitdem unverändert geblieben.

Soweit ein singulär genutztes Betriebsmittel ein Netzanschluss an die vorgelagerte Netzebene ist, kann sich bereits hieraus eine Rechtfertigung zur Vereinbarung eines Netzentgeltes in Höhe des Netzentgelts der vorgelagerten Netzebene ergeben. Dies entspricht

der Wertung der § 5 ff. der im Jahr 2006 erlassenen Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Danach ist der Netzanschluss regulatorisch von dem Verteilernetz zu unterscheiden. Der Netzanschluss verbindet eine Kundenanlage mit dem örtlichen Verteilernetz. Zur Finanzierung des Verteilernetzes entrichten die Anschlussnehmer Baukostenzuschüsse und zahlen die Anschlussnutzer als Stromkunden Netzentgelte. Der Netzanschluss wird dagegen nach § 6 NAV zwar ebenfalls vom Netzbetreiber hergestellt, ist aber nicht Bestandteil des Verteilernetzes, solange der Netzanschluss allein die Kundenanlage eines Anschlussnehmers mit dem Verteilernetz verbindet. Der Netzbetreiber darf für die Herstellung des Netzanschlusses aber vom Anschlussnehmer eine Kostenerstattung nach § 9 Absatz 1 NAV verlangen. Wenn weitere Anschlüsse hinzukommen, wird nach § 9 Absatz 3 NAV der Netzanschluss teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, soweit ein Teil des Netzanschlusses nunmehr für mehrere Anschlüsse vorliegt. Als Netzanschluss verbleibt der Teil des Netzanschlusses, der weiterhin jeweils allein dem Anschluss der Kundenanlage nur eines Anschlussnehmers dient.

Vor diesem Hintergrund kann regulatorisch zwischen der Finanzierung des Netzanschlusses und des Verteilernetzes unterschieden werden. Dient ein Betriebsmittel singulär dem Anschluss einer Kundenanlage an eine dem Niederspannungsnetz vorgelagerte Netzebene und ist dieses Betriebsmittel als Netzanschluss errichtet und finanziert worden, ist davon auszugehen, dass bereits nach dieser Systematik die Netzentgelte der vorgelagerten Netzebene vereinbart werden können, weil der betroffene Kunde an die vorgelagerte Umspannebene angeschlossen ist.

Ein gesondertes Netzentgelt für singulär genutzte Betriebsmittel ist nach seinem Sinn und Zweck nur oberhalb der Niederspannung sachgerecht. Das Ziel einer sachgerechten Ermittlung von Netzentgelten in bestehenden Anschlusssituationen wird hier nicht gewährleistet. Ein gesondertes Netzentgelt für ausschließlich genutzte Niederspannungsleitungen war vom Verordnungsgeber führt zu Zufälligkeiten bei der Netzentgeltbildung in Niederspannung.

Unterhalb der Mittelspannungsebene kann es zwar im Grundsatz ebenfalls Sachverhalte geben, in denen insbesondere ein Direktleitungsbau durch ein singuläres Netzentgelt verhindert werden kann. Im Grundsatz wird es sich auf der Niederspannungsebene bei singulären genutzten Betriebsmitteln allerdings entweder um Anschlüsse an die vorgelagerte Netzebene oder um zufällig beziehungsweise gegebenenfalls auch vorübergehend entstandene Situationen handeln. Im letzteren Fall erscheint ein abgesenktes Netzentgelt generell nicht sachgerecht.

Die Anschlusssituationen in der Niederspannung beruhen auf grundsätzlich unterschiedlichen Ursachen. Insbesondere neue Anschlussmöglichkeiten im Rahmen der Erschließung potenzieller Wohn- und Gewerbegebiete kann, gegebenenfalls auch temporär, die Situation einer singulären Netznutzung herbeiführen, obwohl die Erschließung im Vorgriff auf künftige weitere Netzanschlüsse erfolgte. In solchen Fällen erfolgte die Errichtung eines singulär genutzten Betriebsmittels nicht aus einer auf den einzelnen Netzanschluss bezogenen wirtschaftlichen und technischen Betrachtung des Netzbetreibers, die zum Beispiel dem gezielten Netzanschlusses eines Kunden an die vorgelagerte Spannungsebene zugrunde liegen dürfte. Umgekehrt können Kundenanlagen, die in entlegenen Gebieten angeschlossen werden, gerade von einem Solidarisierungseffekt einer Berechnung der Netzkosten auf der Niederspannungsebene profitieren.

Die Norm steht bei der Versorgung in Niederspannung auch in einem Spannungsverhältnis zu den Grundwertungen des § 18 EnWG, der besondere allgemeine Pflichten der Netzbetreiber gegenüber den in Niederspannung angeschlossenen Kunden vorsieht.

Um einen angemessenen Übergang für bereits bestehende Vereinbarungen nach § 19 Absatz 3 vorzusehen, sieht der neue § 32 Absatz 9 eine Übergangsregelung vor.

Zu Nummer 5 (§ 30 Absatz 3)

Betriebskosten von Offshore-Anbindungsleitungen sind künftig durchgängig auf der Basis tatsächlicher Kosten geltend zu machen. Auch hier gilt der Abgleich von Plan- und Ist-Kosten. Sonderregelungen wie Investitionsmaßnahmen mit einer pauschalierten Geltendmachung von Betriebskosten greifen hier nicht mehr. Grundsätzlich kann es im Interesse einer Begrenzung des Prüfaufwandes allerdings sinnvoll sein, einen Schwellenwert für die Betriebskosten festzulegen, bis zu dessen Erreichen kein weiterer Nachweis erforderlich ist. Da sich die Sinnhaftigkeit und die Höhe eines solchen Schwellenwertes in der Anwendungspraxis zeigen, erhält die Bundesnetzagentur nach Absatz 3 Satz 1 eine entsprechende Festlegungskompetenz. Da die Gegebenheiten unternehmensindividuell unterschiedlich sein können, kann die Bundesnetzagentur für die betroffenen Netzbetreiber nach Absatz 3 Satz 2 unterschiedliche Werte vorsehen. Der Schwellenwert soll sich an der Höhe erfahrungsgemäß mindestens zu erwartender Betriebskosten orientieren. Bei der Festlegung der Höhe des Schwellenwertes sind auch technische Spezifikationen zu berücksichtigen, die sich zum Beispiel aus der Komplexität von Offshore-Anbindungsleitungen ergeben können.

Zu Nummer 6 (§ 32 Absatz 8 und 9 neu)

Die Übergangsregelung nach Absatz 8 folgt aus dem Umstand, dass bestimmte Offshore-Anlagegüter einem anderen Abschreibungszeitraum unterlagen als er nunmehr durch Nummer 8 dieser Rechtsverordnung angeordnet wird.

Die Übergangsregelung nach Absatz 9 soll gewährleisten, dass für bestehende Vereinbarungen über singuläre Netzentgelte nach § 19 Absatz 3 StromNEV, die Netzanschlussverhältnisse in Niederspannung betreffen, eine angemessene Übergangszeit besteht und eine unterjährige Änderung vermieden wird.

Zu Nummer 7 (§ 32b neu)

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für die Kapitalkosten von Offshore-Anbindungsleitungen, die bis zum 31. Dezember 2019 fertiggestellt und in Betrieb genommen worden sind. Die Übergangsregelung soll gewährleisten, dass sich die regulatorischen Rahmenbedingungen für Kapitalinvestitionen in diese Offshore-Anbindungsleitungen nicht allein dadurch ändern, dass die Refinanzierung künftig über die Offshore-Netzumlage erfolgt.

Im Grundsatz folgt die Kalkulation der Offshore-Netzumlage dem Grundsatz des § 17f Absatz 4 EnWG. Dieser sieht eine jährliche Ermittlung der Netzkosten auf Grundlage von Plankosten und eines ergänzenden nachträglichen Abgleichs der Plankosten mit den tatsächlich eingetretenen Kosten vor. Dieser Abgleich erfolgt auf Grundlage der StromNEV, bedarf aber im Grundsatz keiner ergänzenden Anwendung der ARegV. § 32b ermöglicht es den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern, sich für eine ergänzende Anwendung der Regelungen der ARegV in der jeweils geltenden Fassung zu entscheiden. Näheres zur Anwendung der ARegV regelt der neue § 34 Absatz 13 und 14 ARegV. Auf diese Weise sollen die betroffenen Kapitalkosten weder besser noch schlechter gestellt werden als sie stünden, wenn sie weiterhin Teil der allgemeinen Netzkosten der betroffenen Übertragungsnetzbetreiber wären und in die Erlösobergrenzen einfließen würden, auf deren Grundlage die allgemeinen Netzentgelte ermittelt werden. Sofern die ARegV künftig geändert werden sollte, sollen die betroffenen Kapitalkosten allerdings an diesen Änderungen teilhaben. Diese Teilhabe soll sich auf alle Elemente eventueller künftiger Änderungen beziehen, so dass auch eine nachträgliche Anpassung einzelner Elemente zugunsten der betroffenen Unternehmen möglich ist. Die Übergangsregelung soll daher lediglich sicherstellen, dass die Vorschriften der ARegV in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.

Die Vorschrift enthält zwei Voraussetzungen für eine Anwendung der Übergangsregelung. Zum einen sind nach Nummer 1 allein die Offshore-Anbindungsleitungen erfasst, die bis zum 31. Dezember 2019 fertiggestellt und in Betrieb genommen worden sind. Zum anderen muss nach Nummer 2 der betroffenen Übertragungsnetzbetreiber einheitlich für alle auch mit ihm konzernrechtlich verbundenen Offshore-Anbindungsleitungen, die von der Regelung erfasst sind, bis zum 30. April 2019 schriftlich oder elektronisch gegenüber der Bundesnetzagentur erklären, dass er für alle betroffenen Offshore-Anbindungsleitungen diese Übergangsregelung in Anspruch nehmen möchte. Dies bedeutet, dass die Übergangsregelung für erfasste Anbindungsleitungen eines Übertragungsnetzbetreibers nur einheitlich ausgeübt werden kann. Sofern sich ein Übertragungsnetzbetreiber für diese Übergangsregelung entscheidet, unterliegen seine Anbindungsleitungen dann gegebenenfalls zwei unterschiedlichen Berechnungsmethoden. Die Kapitalkosten aller nach dem 31. Dezember 2019 fertiggestellten Anbindungsleitungen werden ausschließlich nach den Regelungen der StromNEV bestimmt. Die ARegV findet hier keine Anwendung mehr.

Die Übergangsregelung bezieht sich ausschließlich auf den Kapitalkostenanteil. Die Betriebskosten werden allein nach den Vorgaben der StromNEV ermittelt. Der Abgleich von Plankosten und tatsächlichen Kosten gewährleistet dabei, dass im Ergebnis allein die tatsächlich angefallenen Betriebskosten angesetzt werden.

Zu Nummer 8 (Anlage 1)

Die Vorschrift stellt für die Zwecke der Ermittlung der Netzkosten die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Offshore-Netzanbindungen klar.

Zu Artikel 2 (Änderung der Anreizregulierungsverordnung – ARegV)

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Nach § 23 Absatz 2a Satz 4 beginnt die Auflösung des nach § 23 Absatz 2a Satz 1 bis 3 ermittelten Abzugsbetrages mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme. Die Kosten oder Erlöse aus der Auflösung des Abzugsbetrages gelten nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6a als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. In der Auflistung des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, bei der es um den Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze bei einer Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen geht, wurde diese eindeutige gesetzliche Absicht jedoch nicht nachvollzogen. Fließen die Kosten einer fertiggestellten Investitionsmaßnahme in das Basisjahr 2016 der Anreizregulierung für Stromnetzbetreiber ein, läuft die Investitionsmaßnahme noch bis zum Ende der zweiten Regulierungsperiode am 31. Dezember 2018. Nach § 23 Absatz 2a Satz 4 soll im Folgejahr, also ab dem 1. Januar 2019, der Abzugsbetrag in die Ermittlung der Erlösobergrenze betroffener Netzbetreiber einfließen. Sollte infolge einer künftigen Änderung der Anreizregulierungsverordnung der durch die vorliegenden Vorschriften geregelte Fall nicht mehr eintreten können, wäre auch der Umgang mit der vorliegenden Regelung zur Durchführung des Abzugsbetrages zu überprüfen.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 1 Satz 2)

Nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 ARegV werden Baukostenzuschüsse mit einem Zeitverzug von „t-0“, also ohne Zeitverzug, in der Erlösobergrenze eines Netzbetreibers abgebildet. Dieser Plan-Ist-Abgleich muss auch im Regulierungskonto nachvollzogen werden. Bislang verweist die dafür maßgebliche Regelung in § 5 Absatz 1 Satz 2 ARegV nicht auf § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 ARegV. Hierbei handelt es sich allerdings um ein Redaktionsversehen. Der Verweis in § 5 Absatz 1 Satz 2 ARegV wird deshalb entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 3 (§ 10a Absatz 7 Satz 2 und 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, da die Zinssätze nicht für das Basisjahr, sondern für die jeweilige Regulierungsperiode gelten.

Zu Nummer 4 (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 5 (§ 23)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, Satz 4)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa hebt die Einbeziehung von Offshore-Anbindungsleitungen in die Investitionsmaßnahmen nach der ARegV auf. Die Refinanzierung dieser Netzkosten erfolgt künftig über die Offshore-Netzumlage auf Grundlage von Plankosten für das Folgejahr sowie eines jährlichen Abgleichs von Plan- und Ist-Kosten, der das Instrument der Investitionsmaßnahme überflüssig macht. Die Investitionsmaßnahme dient einer zeitnahen Refinanzierung bestimmter Investitionen der Übertragungs-

netzbetreiber, die im Falle einer ausschließlichen Geltung des Budgetprinzips erst nach der Berücksichtigung in einem Basisjahr und daher mit erheblichem Zeitverzug möglich wäre. Im Rahmen der Offshore-Netzumlage können die entsprechenden Kosten der Übertragungsnetzbetreiber künftig bereits als Plankosten des Folgejahres berücksichtigt werden. Da die Offshore-Netzumlage jährlich ermittelt wird, erfolgt wie beim Kapitalkostenabgleich der Verteilernetzbetreiber eine jährliche Anpassung.

Durch Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden in Absatz 1 zwei neue Sätze 4 und 5 eingefügt, die Regelungen zur Befristung der Genehmigungen von Investitionsmaßnahmen treffen. Der bisherige Absatz 1 Satz 4 wird durch Buchstabe b in angepasster Form in einen neuen Absatz 1a verschoben.

Im Regelfall sind nach dem neuen Absatz 1 Satz 4 die Genehmigungen von der Bundesnetzagentur bis zum Ende der Regulierungsperioden zu befristen, in denen der jeweilige Antrag gestellt worden ist. Sofern ein Antrag erst nach dem Basisjahr für die folgende Regulierungsperiode i. S. d. § 6 Absatz 1 Satz 3 gestellt wird, trifft der neue Absatz 1 Satz 5 eine von dem Grundsatz nach Satz 4 abweichende Regelung. In diesem Fall ist nach Absatz 1 Satz 4 eine Genehmigung der Investitionsmaßnahme bis zum Ende dieser folgenden Regulierungsperiode zu befristen.

Ziel dieser Regelung ist, einen Anreiz zum zügigen Abschluss beantragter Investitionsmaßnahmen zu setzen. Grundsätzlich ist die Investitionsmaßnahme eine Ausnahmeregelung von dem Budgetprinzip der Anreizregulierung und sollte als solche in seiner Anwendung auf das notwendige Mindestmaß begrenzt werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a neu)

Der neu eingefügte Absatz 1a enthält in modifizierter Form Regelungen, die bisher in Absatz 1 Satz 4 enthalten waren. Absatz 1a Satz 1 führt für den Zeitraum ab der vollständigen Inbetriebnahme sämtlicher Anlagegüter im Grundsatz die bisherige regulatorische Behandlung von Betriebskosten fort, die im Rahmen einer genehmigten Investitionsmaßnahme geltend gemacht werden können. Absatz 1a Satz 2 enthält eine Neuregelung für den Zeitraum bis zur vollständigen Inbetriebnahme der Anlagegüter eines Projektteils.

Bisher erfolgte über den gesamten Zeitraum einer Investitionsmaßnahme eine pauschalierte Berechnung der Betriebskosten in Höhe von im Grundsatz 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme im jeweiligen Kalenderjahr ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten. Nach § 32 Absatz 1 Nummer 8a konnte die BNetzA aber eine abweichende Regelung treffen, um strukturelle Besonderheiten von Investitionen zu berücksichtigen, für die Investitionsmaßnahmen genehmigt werden können.

Durch die Neuregelung wird der Zeitraum begrenzt, in dem eine pauschale Geltendmachung von Betriebskosten in Höhe von 0,8 Prozent der ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten möglich ist. Dies soll nach Absatz 1a Satz 1 nur noch in der Übergangsphase ab dem Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme der betroffenen Anlagegüter gegebenenfalls auch eines fertiggestellten und in Betrieb genommenen Teils der Investitionsmaßnahme möglich sein, der in dem Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode berücksichtigt wird. Diese Übergangsphase dauert nach den schon geltenden Regelungen bis zum Ende der Regulierungsperiode, für die eine Genehmigung nach Absatz 1 gilt.

Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme soll dagegen nach Absatz 1a Satz 2 künftig eine geänderte Regelung gelten. Die Änderung erfolgt, weil nach den Erfahrungen der Bundesnetzagentur aus den bisherigen Investitionsmaßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt eine pauschale Geltendmachung von 0,8 Prozent der ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu einer überhöhten Erstattung führt. Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme der Anlagegüter dürften nach diesen Erfahrungen bei den betroffenen Transportnetzbetreibern für die betroffenen Projekte Betriebskosten generell in

allenfalls geringerem Umfang anfallen. Auch können ggf. anfallende Betriebskosten in die Anschaffungs- und Herstellungskosten einfließen und bereits über diese abgedeckt sein, wenn sie von dem Unternehmen, das die Anlagegüter errichtet, getragen und vom Netzbetreiber nur erstattet werden. Eine pauschale Ansetzung von Betriebskosten könnte in diesen Fällen zu Doppelerstattungen führen. Schließlich haben die Netzbetreiber die Möglichkeit, Betriebskosten ggf. im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagegüter zu aktivieren. Da dem Netzbetreiber aber grundsätzlich auch in der Errichtungsphase Betriebskosten entstehen können, soll von einem pauschalen Wert auf eine Ermittlung dieses Wertes durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur übergegangen werden. Daher hat künftig eine entsprechende Festlegung durch die Bundesnetzagentur zu erfolgen. Der ebenfalls neu eingefügte § 32 Absatz 1 Nummer 8c regelt die entsprechende Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur. Eine Festlegung durch die Bundesnetzagentur gewährleistet, dass die pauschalierte Erstattung von Betriebskosten an den in der Praxis zu ermittelnden tatsächlichen Verhältnissen ausgerichtet wird.

Schließlich können die Betriebskosten ausdrücklich nur für den Anteil einer Investitionsmaßnahme angesetzt werden, der nicht als entweder projektspezifischer Ersatzanteil nach Absatz 2b oder bei früher beantragten Investitionsmaßnahmen als pauschal festgelegter Ersatzanteil einzustufen ist. Die Regelung stellt klar, dass nur die Mehraufwendungen als ansetzbar erstattet werden, die aufgrund der Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition entstehen. Der Ersatzanteil ist generell im Rahmen der Budgets der Anreizregulierung zu refinanzieren.

Zu Buchstabe c (Absatz 2a Satz 7 Nummer 1)

Wie bei Buchstabe a Doppelbuchstabe aa handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Abschaffung des Instruments der Investitionsmaßnahme bei den Offshore-Anbindungsleitungen, die künftig über die Offshore-Netzzumlage refinanziert werden.

Zu Buchstabe d (Absatz 3 Satz 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Absatz 3 Satz 7 ist wegen der Neuregelungen nach Absatz 1 Satz 3 und 4 nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 6 (§ 31 Absatz 1 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Klarstellung. Mit der Novellierung der ARegV im Jahr 2016 wurden Veröffentlichungspflichten nach § 31 ARegV ergänzt. Nach Absatz 1 Nummer 2 ist der nach § 4 Absatz 3 und 4 angepasste Wert der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen durch die Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Bisher fehlt es jedoch an einer Ermächtigung, die auch die Anpassungen nach § 26 ARegV beim Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen einschließt. Dies korrigiert die vorliegende Regelung. Dabei soll kein eigener Wert für die Anpassung nach § 26 ARegV veröffentlicht werden, sondern die Regelung soll klarstellen, dass der veröffentlichte Wert der Anpassung auch die Anpassung nach § 26 ARegV umfasst.

Zu Nummer 7 (§ 32 Absatz 1 Nummer 8a bis 8c neu)

Der neu gefasste Absatz 1 Nummer 8a übernimmt unverändert den ersten Satzteil der bisherigen Regelung.

Der neu eingefügte Absatz 1 Nummer 8b stellt klar, dass die Festlegungskompetenz der BNetzA zur Anpassung einer pauschalierten Berücksichtigung von Betriebskosten auch eine Änderung umfasst, die notwendig ist, um die tatsächliche Höhe der anlagenspezifischen notwendigen Betriebskosten angemessen zu berücksichtigen. Diese Festlegungskompetenz bezieht sich nicht allein auf eine mögliche Erhöhung des pauschalierten ansetzbaren Wertes. Die BNetzA kann auch einen niedrigeren als den in § 23 Absatz 1a Satz für

den Zeitraum ab Inbetriebnahme einer vollständigen Inbetriebnahme sämtlicher Anlagegüter vorgesehenen Basiswert festlegen, sofern sie zu der Erkenntnis kommt, dass der Wert überhöht und nicht in hinreichendem Umfang durch tatsächliche Kosten der Netzbetreiber unterlegt ist.

Der neu eingefügte Absatz 1 Nummer 8c regelt die Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur für eine pauschalierte Berücksichtigung von Betriebskosten in dem Zeitraum bis zur vollständigen Inbetriebnahme sämtlicher Anlagegüter. Nach § 34 Absatz 12 Satz 3 soll die Bundesnetzagentur unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein entsprechendes Festlegungsverfahren einleiten. Maßstab für die Festlegung ist, in welchem Umfang eine Pauschale erforderlich ist, um die tatsächliche Höhe der notwendigen Betriebskosten angemessen zu berücksichtigen. Sollte die Bundesnetzagentur zu dem Ergebnis kommen, dass bis zur vollständigen Inbetriebnahme keine Betriebskosten anfallen, kann sie eine Pauschale auch in der Höhe von Null festlegen.

Zu Nummer 8 (§ 34 Absatz 7a neu)

Mit dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz wurde die Ermächtigungsgrundlage nach § 24 Satz 2 Nummer 4a neu eingefügt. Danach können Regelungen zur Steigerung der Kosteneffizienz von Maßnahmen der Netz- und Systemsicherheit nach § 13 vorgesehen werden. Dies aufgreifend verpflichtet der neu eingefügte § 34 Absatz 7a in Satz 1 die Bundesnetzagentur, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis zum 30. September 2019 einen Bericht über die Redispatch- und Einspeisemanagementmaßnahmen von Stromnetzbetreibern vorzulegen, der insbesondere die Kosten für diese Maßnahmen darstellt und eine Bewertung enthält, in welchem Umfang diese Kosten gegebenenfalls als beeinflussbar angesehen werden können. Nach Satz 2 soll der Bericht der Bundesnetzagentur auch Vorschläge zur sachgerechten Einbeziehung dieser Kosten in die Anreizregulierung enthalten.

Zu Nummer 9 (§ 34)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 und 3)

Es handelt sich um redaktionelle Streichungen. Die entsprechenden Regelungen haben sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Buchstabe b (Absatz 7a neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die im Zusammenhang mit der geänderten Refinanzierung der Offshore-Anbindungskosten steht. Die Offshore-Netzumlage nach den §§ 17d und 17f EnWG wird zum 1. Januar 2019 eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt werden die Kostenbestandteile für Anbindungen von Windenergieanlagen auf See aus den Netzkosten herausgelöst und ausschließlich über den Belastungsausgleich nach § 17f des EnWG refinanziert. Das Instrument der Investitionsmaßnahme ist insofern obsolet. Der neu eingefügte Absatz 7a stellt dies klar.

Zu Buchstabe c (Absätze 11 bis 14 neu)

§ 23 gilt vor dem Hintergrund der geänderten Refinanzierung der Offshore-Anbindungskosten künftig nur noch für Onshore-Investitionsmaßnahmen. Der neu eingefügte Absatz 11 stellt in Satz 1 klar, dass die Neuregelung nach § 23 Absatz 1 Satz 4 und 5 nur für neue, ab Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig beantragte Investitionsmaßnahmen gilt. Absatz 11 Satz 2 betrifft vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Investitionsmaßnahmen von Übertragungsnetzbetreibern, die über die dritte Regulierungsperiode hinaus genehmigt wurden. Um im Interesse einer zügigen Umsetzung der für die Energiewende nötigen Maßnahmen im Netzbereich für diese Investitionsmaßnah-

men gegebenenfalls einen Anreiz zum zügigen Abschluss setzen zu können, ordnet die Vorschrift an, dass auch diese Genehmigungen mit Ablauf der dritten Regulierungsperiode enden. Dies erfolgt angesichts der herausragenden Bedeutung, die ein zügiger Netzausbau für die Umsetzung der Energiewende hat. Die Regelung greift vor diesem Hintergrund für die Zukunft in die zeitliche Geltung bereits durch die Bundesnetzagentur erteilter Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen ein. Die Regelung begründet das Erfordernis, für diese Investitionsmaßnahmen gegebenenfalls einen Änderungsantrag in Form eines Verlängerungsantrages zu stellen, sofern die Investitionsmaßnahme bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode noch nicht abgeschlossen wurde. Im Kern ist dabei von den betroffenen Netzbetreibern darzulegen, warum eine Investitionsmaßnahme noch nicht abgeschlossen ist und er dies nicht zu vertreten hat. Im Interesse einer zügigen Umsetzung des für die Energiewende erforderlichen Netzausbaus werden die Netzbetreiber im Rahmen dieser Antragstellung zu einer aktiven Darlegung des Verwirklichungsstandes der betroffenen Investitionsmaßnahmen verpflichtet. Dies gilt auch im Unterschied zu eventuellen Widerrufsmöglichkeiten der Bundesnetzagentur, die einerseits unberührt bleiben, andererseits aber auch die Genehmigung als solches betroffen können. Die Regelung verkürzt nicht im Grundsatz die Zeiträume, für die eine solche Investitionsmaßnahme insgesamt möglich ist und genehmigt werden kann. Diese lang laufenden Investitionsmaßnahmen sollen jedoch in jedem Einzelfall auf den Stand ihrer Verwirklichung und daraufhin überprüft werden können, ob Zeitverzug auf den Netzbetreiber zurückzuführen ist.

Ab Inkrafttreten dieser Verordnung gilt für den Zeitraum bis zu einer vollständigen Inbetriebnahme von Anlagegütern eines Projektteils nach dem neu eingefügten Absatz 12 Satz 1 eine Übergangsregelung. Bis zu der Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 32 Absatz 1 Nummer 8c können jährlich pauschal 0,2 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden. Der pauschale Wert kann nach Absatz 12 Satz 2 durch die Festlegung auch rückwirkend zum Inkrafttreten dieser Verordnung angepasst werden, wobei eine rückwirkende Absenkung nicht möglich sein soll. In diesem Fall soll eine Abwicklung der Differenzen über das Regulierungskonto erfolgen. Nach Absatz 12 Satz 3 soll die Bundesnetzagentur dieses Festlegungsverfahren zur Neufestlegung der Betriebskostenpauschale unverzüglich einleiten.

Der neu eingefügte Absatz 13 bezieht sich auf die Kapitalkosten von Offshore-Anbindungsleitungen, die von der Übergangsregelung des durch Artikel 1 dieser Verordnung neu eingefügten 32b StromNEV erfasst sind. Maßgeblich für die Anwendung des neuen Absatzes 13 ist, ob ein betroffener Netzbetreiber diese Übergangsregelung nach § 32b StromNEV wählt. In diesem Fall werden für die Zwecke der Ermittlung der Offshore-Netzumlage auf die Ermittlung dieser Kapitalkosten die Vorschriften der ARegV nach Maßgabe des Absatzes 13 ergänzend zur StromNEV angewendet. Im Grundsatz finden im Rahmen der Übergangsregelung alle in Absatz 13 Satz 1 in Bezug genommenen Vorschriften der ARegV Anwendung. Absatz 13 Satz 1 Nummer 1 stellt aber klar, dass die ARegV selbst in Bezug auf einzelnen Sachverhalte etwas Abweichendes oder eine Klarstellung regeln kann. Absatz 13 Satz 1 Nummer 2 enthält eine Zielbestimmung der entsprechenden Anwendung. Im Ergebnis soll der in die Offshore-Netzumlage einfließende Anteil der Kapitalkosten der Höhe nach dem Betrag entsprechen, das sich als Anteil an der Erlösobergrenze des betroffenen Übertragungsnetzbetreibers ergeben hätte, sofern diese Netzkosten nicht im Rahmen der Offshore-Netzumlage refinanziert würden, sondern in dessen nach der ARegV ermittelten Erlösobergrenze eingeflossen und mit über die Netzentgelte refinanziert worden wären. Absatz 13 Satz 2 stellt unter anderem klar, dass alle Regelungen dieser Verordnung, die sich auf Betriebskosten beziehen, für die Zwecke der Ermittlung der Offshore-Netzumlage auch im Falle der Nutzung der Übergangsregelung keine Anwendung mehr finden. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zu einer Betriebskostenpauschale, die für die Offshore-Anbindungsleitungen abgeschafft ist und durch die neu eingefügte Regelung des § 30 Absatz 3 StromNEV ersetzt wird.

Der neu eingefügte Absatz 14 enthält eine ergänzende Klarstellung zur Übergangsregelung für die Kapitalkosten von Offshore-Anbindungsleitungen von Übertragungsnetzbe-

treibern. Die Offshore-Anbindungsleitungen, die nach dem für die Anreizregulierung der Übertragungsnetzbetreiber geltendem Basisjahr der dritten Regulierungsperiode fertiggestellt und in Betrieb genommen worden sind, fließen nach den Grundsätzen der Anreizregulierung ab dem 1. Januar noch nicht über das Budgetprinzip in die Erlösobergrenze ein. Klargestellt wird, dass für diese Kapitalkosten in der dritten Regulierungsperiode Übergangsweise eine Berücksichtigung über das Instrument der Investitionsmaßnahme erfolgt. Würde die Refinanzierung der Offshore-Anbindungskosten nicht ab dem 1. Januar 2019 über die Offshore-Umlage erfolgen, hätten im Rahmen der Anreizregulierung die Grundsätze der Investitionsmaßnahme für die Bemessung der Erlösobergrenze gegolten. Absatz 14 Satz 2 stellt klar, dass für die Kapitalkosten der von der Übergangsregelung nach § 32b StromNEV betroffenen Anlagegüter dann ausnahmsweise bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode noch die im Übrigen abgeschaffte Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 gilt. Eine Betriebskostenpauschale gibt es aber nicht mehr. Der neue Absatz 14 Satz 2 stellt klar, dass die Vorschriften der ARegV, die sich auf Betriebskosten beziehen, keine entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 10 (Anlage 2a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung in Anlage 2a Absatz 4 Nummer 10. Der bisherige Verweis auf die Nummern 5 bis 9 ist nicht vollständig. Er erstreckt sich künftig auf die Nummern 2 bis 9, da die gesamte Bilanz die Grundlage für die Berechnung des Eigenkapitals bildet.

Zu Artikel 3 (Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 2 (§ 19)

Zu Buchstabe a (Normüberschrift)

Es handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Durch Buchstabe b wird § 19 Absatz 2 durch die neuen Sätze 2 bis 4 ergänzt. Der bisherige Satz 2 wird in angepasster Form der neue Satz 5.

Der neu eingefügte Satz 2 zielt darauf, in Niederspannung sowohl in den Netzanschlussverträgen als auch für das gesetzliche Schuldverhältnis der Anschlussnutzung eine verbindliche Mitteilungspflicht von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge klarzustellen, die bisher der Regelung allein durch die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers überlassen war. Mitzuteilen ist in diesem Zusammenhang allein die Errichtung einer Ladeinfrastruktur, nicht die Verfügbarkeit eines Elektrofahrzeugs. Es kommt für die Mitteilungspflicht also auch nicht darauf an, ob bereits unmittelbar nach dem Netzanschluss eine tatsächliche Nutzung der Ladeeinrichtung beabsichtigt ist oder erfolgt.

Ab einer bestimmten Größenordnung wird die Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung nach dem neuen Satz 3 ergänzend von einer vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht. Soweit Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit Summenbemessungsleistungen von über 12 kVA je elektrischer Anlage angeschlossen werden sollen, bedarf es über die vorherige Mitteilung hinaus vor deren Inbetriebnahme einer vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers. Dies soll dem Netzbetreiber ermöglichen, eine vorherige Prüfung durchzuführen, ob hinreichende Netzkapazitäten vorhanden sind, und gegebenenfalls vorab erforderliche Netzverstärkungen durchführen zu können. Dabei ist zu be-

rücksichtigen, dass zum Beispiel in einem Straßenzug gegebenenfalls zeitnah mehrere solcher Ladeeinrichtungen unabhängig voneinander errichtet werden können. Angesichts des größeren Umfangs der potenziellen Leistungsanspruchnahme erscheint es im Interesse aller Anschlussnehmer und -nutzer gerechtfertigt, eine Netzeinbindung solcher Anlagen von der vorherigen Prüfung durch den Netzbetreiber und von dessen Zustimmung auf Grundlage der Prüfungsergebnisse abhängig zu machen. Die Regelung beseitigt nicht die grundsätzlich bestehende Anschlussverpflichtung des Netzbetreibers. Soweit er zu dem Ergebnis kommt, dass hinreichende Netzkapazitäten nicht zur Verfügung stehen, ist er zu einem entsprechenden Netzausbau verpflichtet. Eine zukünftige Anpassung der Voraussetzungen zur Anschlussverpflichtung des Netzbetreibers bleibt hiervon jedoch unberührt. Um dem Interesse des Kunden an einer zügigen Klärung Rechnung zu tragen, wird der Netzbetreiber verpflichtet, sich innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung zu äußern. Der vom Kunden beauftragte Installateur wird die Mitteilung im Regelfall so zeitig nach einer Beauftragung durch den Kunden vornehmen können, dass es für den Kunden durch einen erfolgreichen Klärungsprozess zu keinem Zeitverzug kommt. Sofern der Netzbetreiber nicht zustimmen kann, hat er innerhalb der Äußerungsfrist gegenüber dem Kunden den Hinderungsgrund zu benennen sowie mögliche Abhilfemaßnahmen darzulegen. Dabei kann es sich um Abhilfemaßnahmen des Netzbetreibers, zum Beispiel notwendiger Netzausbau, aber auch um Abhilfemaßnahmen des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers handeln, zum Beispiel um die Steuerbarkeit einer Ladeeinrichtung. Soweit es sich um Abhilfemaßnahmen handelt, die der Netzbetreiber durchführen muss, hat er den hierfür erforderlichen Zeitbedarf zu benennen.

Die Ergänzungen des Absatzes durch die neuen Sätze 2 bis 4 dienen der Gewährleistung der Netzstabilität. Ladevorgänge von Elektrofahrzeugen können das Stromnetz im Vergleich zu anderen, insbesondere privaten Nutzungen überdurchschnittlich stark belasten. Ursache hierfür ist die vergleichsweise hohe Leistungsanspruchnahme eines Elektrofahrzeuges und das besondere Lastverhalten, das bei einem „Betankungsvorgang“ entstehen kann. Dies gilt insbesondere im Falle lokaler zeitlicher Häufungen solcher Ladevorgänge. Hieraus können Netzengpässe entstehen, die zumindest vorübergehend die Gewährleistung der Stromversorgung aller an dem betroffenen Niederspannungsnetz angeschlossenen Kunden gefährden können. Um das örtliche Verteilernetz, den Netzananschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auszulegen sowie eventuelle Rückwirkungen von Ladevorgängen in das Stromnetz sachgerecht beurteilen zu können, bedarf es im ersten Schritt einer Kenntnis des örtlichen Verteilernetzbetreibers über die an sein Stromnetz angeschlossenen Ladeeinrichtungen. Daher ist eine Mitwirkung der Kunden bereits vor dem Anschluss einer Ladeeinrichtung an das Stromnetz durch eine entsprechende Mitteilung an den Netzbetreiber erforderlich. In der Praxis kann zum Beispiel auch ein Elektroinstallateur in Vollmacht des Kunden die Mitteilung durchführen.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 5 und durch die Klarstellung ergänzt, dass der Netzbetreiber nicht nur nähere Einzelheiten über den Inhalt, sondern auch über die Form einer Mitteilung nach Satz 1 oder 2 regeln kann. Dies berücksichtigt, dass Gegenstand der Mitteilung technische Daten sein werden, deren Kenntnis zur Beurteilung der netztechnischen Erfordernisse notwendig ist.

Welche weitergehenden Maßnahmen künftig erforderlich sein werden, um eine sich ändernde Struktur der Stromnachfrage künftig kosteneffizient und versorgungszuverlässig in die Niederspannungsnetze zu integrieren, wird derzeit gesondert geprüft. Hieraus können sich ergänzende Regelungen ergeben.

Zu Nummer 3 (§ 21)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung. Die Rolle des Messdienstleisters ist mit dem Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes entfallen.

Zu Nummer 4 (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

Die Vorschrift enthält eine klarstellende Folgeänderung zum Messstellenbetriebsgesetz. Das Unternehmen, das der örtliche Netzbetreiber ist, kann ein anderes sein als das Unternehmen, das der zuständige Messstellenbetreiber ist. Sollte ausnahmsweise eine Messeinrichtung überhaupt nicht mehr vorhanden sein, darf der Netzbetreiber die Anschlussnutzung ebenso unterbrechen wie im Falle zum Beispiel einer Umgehung der Messeinrichtung.

Zu Artikel 4 (Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Satz 3 neu)

Die Regelung stellt klar, dass der Grundversorgungsvertrag grundsätzlich ein sog. „All-inclusive-Vertrag“ ist und der Abschluss als ein solcher „All-inclusive-Vertrag“ nicht zur Disposition des Grundversorgers steht. Daher beinhaltet der Grundversorgungsvertrag im Grundsatz auch die Leistungen, die ein Messstellenvertrag erfasst. Solange der Messstellenbetrieb und Messung noch vom Netzzugangsvertrag umfasst ist, ergibt sich dies bereits aus der Verpflichtung des Grundversorgers, den Netzzugang zu vereinbaren. Aber auch der Einbau moderner Messeinrichtungen nach § 2 Satz 1 Nummer 15 oder intelligenter Messsysteme nach § 2 Satz 1 Nummer 7 und die Notwendigkeit, einen Vertrag nach § 9 MsbG abzuschließen, sollen daran nichts ändern. Der Grundversorger kann den Kunden auch in diesem Fall nicht darauf verweisen, dass der Kunde zuvor selbst einen Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließen muss. Soweit die durch den Grundversorger kontrahierte Netznutzung nicht bereits den Messstellenbetrieb beinhaltet, hat der Grundversorger daher im Grundsatz den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abzuschließen.

Etwas anderes gilt nur, sofern dies auf Wunsch des Kunden ausdrücklich vereinbart wird. Damit hat auch der grundversorgte Kunde das Recht, mit einem von ihm ausgewählten Messstellenbetreiber einen vom Grundversorgungsvertrag unabhängigen Messstellenvertrag zu schließen.

Künftig anzupassen sein wird diese Regelung mit Wirkung zum 1. Januar 2021, da unter bestimmten Voraussetzungen ab diesem Zeitpunkt nach § 6 MsbG statt des Anschlussnutzers, also des Stromkunden, der Anschlussnehmer einen Messstellenbetreiber auswählen kann. Vor diesem Hintergrund wird es weiterer Klarstellungen in der vorliegenden Verordnung bedürfen. Der Vertragsgegenstand von Lieferverträgen kann sich in solchen Fällen generell, auch in der Form des Grundversorgungsvertrages, den Messstellenbetrieb nicht mehr umfassen. Auch die Grundversorgungspreise werden dann zum Beispiel entsprechend anzupassen sein.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 3 Satz 1)

Die Vorschrift enthält klarstellende Folgeänderungen zum Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes. Neben dem Netzbetreiber hat der Messstellenbetreiber eine separate Marktrolle.

Soweit der Messstellenbetrieb unter Einsatz moderner Messeinrichtungen oder intelligenter Messsysteme im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgt, sind die hierfür zu entrichtenden Entgelte nach dem Messstellenbetriebsgesetz nicht mehr Bestandteil der Entgelte des Netzbetreibers, sondern Entgelte des Messstellenbetreibers. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, handelt es sich dabei um Messeinrichtungen und Entgelte des grundzuständigen Messstellenbetreibers.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Die Vorschrift enthält Folgeänderungen, die durch das Messstellenbetriebsgesetz erforderlich geworden sind.

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Die Regelung ergänzt die Verpflichtung des Grundversorgers, alle zur Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit den Netzbetreibern abzuschließen. Die Verpflichtung des Grundversorgers umfasst, soweit nicht auf Wunsch des Kunden nach dem neuen § 1 Absatz 1 Satz 3 etwas anderes vereinbart worden ist, auch den Abschluss des Messstellenvertrages.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Regelung enthält zwei Klarstellungen, die aus einem Auseinanderfallen der Marktkrollen des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers folgen.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Regelung erhält eine Ergänzung im Hinblick auf die im Messstellenbetriebsgesetz geregelte Möglichkeit, dass der Messstellenbetreiber in den Fällen, in denen kein Ablesewert zur Verfügung steht, dem Grundversorger einen Ersatzwert übermittelt. Klargestellt wird, dass der Grundversorger zur Verwendung auch eines solchen Ersatzwertes zum Zwecke der Abrechnung der Strombelieferung berechtigt ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da aufgrund der Änderungen durch das Messstellenbetriebsgesetz nicht nur der Netzbetreiber, sondern künftig auch der Messstellenbetreiber die Ablesung von Messeinrichtungen vornimmt.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.